

Unverkäufliche Leseprobe



**Peter Wende (Hrsg.)**  
**Englische Könige und Königinnen**  
**der Neuzeit**  
**Von Heinrich VII. bis Elisabeth II.**

407 Seiten, Paperback  
ISBN: 978-3-406-57375-0

## EINLEITUNG

Originaldokument

Nur selten lassen sich historische Anfänge eindeutig definieren. Dies gilt auch für den Ursprung der englischen Monarchie. Ein mögliches Datum liefert hier das Jahr 829, in welchem Egbert, Herrscher des südenglischen angelsächsischen Teilkönigreiches Wessex, von seinen Nachbarn im Norden, in Mercia und Northumbria, als gemeinsames politisches Oberhaupt anerkannt wurde. Und bis zu jenem Egbert hin läßt sich, zumindest bei großzügiger Anwendung genealogischer Gesetze, auch die Abstammung Elisabeths II., «Königin des Vereinten Königreiches von Großbritannien und Nordirland», zurückverfolgen. D. h., Großbritannien ist nicht nur die älteste europäische Monarchie, sondern der – nahezu ungebrochenen – Kontinuität der Verfassungsform entspricht die zwar gelegentlich korrigierte, aber formal niemals aufgegebene Kontinuität der herrschenden Dynastie. Und so bezieht die Geschichte des englischen Könighauses ihren besonderen Reiz bereits daraus, sich in mehr als einem Jahrtausend oftmals stürmisch verlaufenden historischen Wandels als feste Größe behauptet zu haben.

Vor diesen Hintergrund sind die biographischen Skizzen der englischen Könige der Neuzeit gestellt, als Teilantworten auf die Frage nach den Gründen für jene imponierende Kontinuität, auf die Frage nach dem besonderen Beitrag, den einzelne Herrscher durch ihre Verdienste oder auch ihr Versagen in einem solchen Zusammenhang leisteten. Und wenn auch sicher die Geschichte der englischen Monarchie nicht gleichzusetzen ist mit der Geschichte Englands, so sind doch nicht nur in dem Bereich der Verfassung, sondern auf dem weiten Feld der inneren Geschichte des Inselstaates Knotenpunkte der allgemeinen Entwicklung zugleich markante Entscheidungssituationen in der politischen Biographie des jeweiligen Herrschers gewesen, zumindest bis hin zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Dies gilt selbstverständlich in besonderem Maße für jene Epoche, mit der dieser Band einsetzt, den Beginn der europäischen Neuzeit, der zugleich einen allgemeinen Aufschwung monarchischer Gewalt als Faktor der Ausbildung moderner Staatlichkeit markierte. In England wird gemeinhin 1485, das Jahr der Thronbesteigung Heinrichs VII., als diese Epochenschwelle definiert. Die Geschichte der englischen Könige der Neuzeit besitzt jedoch in der Geschichte der englischen Könige des Mittelalters ihre in mannigfaltiger Hinsicht bedeutsame Vorgeschichte.

In der mehr als drei Jahrhunderte, von der normannischen Eroberung (1066) bis zur Schlacht von Bosworth (1485) währenden Epoche des

Hoch- und Spätmittelalters hatten insgesamt 17 Könige über das Land geherrscht. Trotz vielfältiger innerer Wirren und selbst angesichts der Tatsache, daß drei dieser Herrscher, nämlich Eduard II. (1307–1327), Richard II. (1377–1399) und Heinrich VI. (1422–1461) im Kerker ermordet wurden, entsprach die Thronfolge während dieser Zeit im wesentlichen den Normen des Erbfolgeprinzips. Und wenn die Regeln der strikten Primogenitur durch Usurpatoren wie Heinrich IV. (1399–1413), Eduard IV. (1461–1483) oder schließlich Heinrich VII. (1485–1509) gebrochen wurden, beriefen auch sie sich stets auf ihre durchaus vorhandenen Erbsprüche. Zudem ging es bei den zahlreichen inneren Konflikten und Kämpfen der Epoche weniger um Thronstreitigkeiten als vielmehr um die Fixierung des Machtbereichs königlicher Herrschaft.

Die normannischen Eroberer hatten von ihren angelsächsischen Vorgängern eine starke königliche Zentralgewalt übernommen und diese durch die Einführung des Lehnswesens zunächst noch verstärkt. Von da an waren die ständigen innerenglischen Machtkämpfe weniger Thronstreitigkeiten um den Besitz der Krone, sondern galten vielmehr der Ausdehnung bzw. Eingrenzung der Macht des Königs, wobei sich entweder Monarch und Adel gegenüberstanden oder einzelne aristokratische Gruppierungen um die Kontrolle der königlichen Macht stritten. In diesem Zusammenhang war es von besonderer Bedeutung, daß in England der Konflikt zwischen Adel und Königtum nicht zur Ausbildung autonomer adliger Partikulargewalten führte, hier entstand kein Landesfürstentum wie in Deutschland. Statt dessen blieben lokale und regionale Interessen in den Gesamtkomplex der Monarchie eingebunden, zum einen dadurch, daß die in vielem durchaus eigenständigen Organe der Selbstverwaltung im Rahmen eines das ganze Land erfassenden gemeinen königlichen Rechts operierten, zum andern dadurch, daß sie durch ihre Vertretung im Parlament Mitsprache und Kontrolle ausüben konnten. Dieses Parlament, das aus dem Rat der Krone hervorgegangen war, verkörperte ebenso wie die königliche Gewalt die für das Mittelalter ungewöhnlich stark ausgebildeten zentripetalen Tendenzen des englischen Königreiches, denn es galt schon bald als die Vertretung des gesamten Landes und nicht nur einzelner Stände.

So kennzeichnet bei Ausgang des Mittelalters ein eigentümliches Paradoxon die Position der englischen Krone: Auf der einen Seite war die königliche Zentralgewalt machtvoll und zugleich differenziert organisiert, auf der anderen Seite jedoch eingeschränkt durch ihre Bindung sowohl an das Recht als auch an den Konsens und die Kooperation der gesellschaftlich und politisch relevanten Kräfte, d. h. im wesentlichen des Adels. Selbst die Rosenkriege (1455–85), in deren Verlauf ganze Adelsgeschlechter ausgerottet wurden, minderten nicht die zentrale politische Funktion der Krone, um deren Besitz die Häuser York und Lancaster ein Menschenalter lang erbittert stritten.

Doch nicht nur das Ende dieses letzten großen Thronstreits markiert den Beginn der englischen Neuzeit, sondern auch die damit verbundene Aufgabe aller kontinentaleuropäischen Besitzungen. Hatte die englische Monarchie des Mittelalters – nicht zuletzt infolge ihrer normannischen Ursprünge – immer wieder versucht, ihre Herrschaft nach Frankreich hin auszudehnen, so bleibt im Gegensatz dazu die englische Monarchie der Neuzeit auf die britischen Inseln konzentriert, auch wenn der aus den mittelalterlichen Herrschaftsansprüchen herrührende Titel eines Königs von Frankreich erst im Jahre 1837, mit der Thronbesteigung der Königin Viktoria, offiziell aufgegeben wurde.

Im 16. Jahrhundert markierten vor allem die Regierungszeiten Heinrichs VIII. und Elisabeths I. die Höhepunkte königlicher Machtentfaltung, so daß gelegentlich in diesem Zusammenhang von einem Absolutismus der Tudors die Rede ist. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Politik der Herrscher weiterhin an den Konsens der politischen Nation gebunden blieb. Nach wie vor verfügten die Könige nicht über ein stehendes Heer, die Regierungsbürokratie blieb gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf ca. 1200 Amtsinhaber beschränkt, die königliche Justiz wurde durch in der Grafschaft ansässige Friedensrichter verwaltet, und parallel zum Aufstieg der Krone wuchs die Bedeutung des Parlaments als staatliche Institution. Besonders durch massive Legislation im Zusammenhang mit der englischen Reformation hatte es seine politische Funktion ausbauen können, so daß herrschender zeitgenössischer Rechtsauffassung zufolge die Souveränität des englischen politischen Gemeinwesens im Verbund von Krone, Oberhaus und Unterhaus («King-in-Parliament») verortet war.

Im 17. Jahrhundert, als den Gesetzen der Erbfolge entsprechend das Haus Stuart auf den Thron gelangte, zerbrach aus vielfältigen Ursachen und Anlässen heraus dieser die englische Monarchie tragende Fundamentalkonsens. 1640 strebte das rebellierende Parlament nach der zentralen politischen Entscheidungsgewalt. Der Konflikt gipfelte 1649 in der Hinrichtung des militärisch unterlegenen Königs Karl I., doch die Monarchie behauptete sich nach kurzem republikanischen Intermezzo 1660 in der Restauration Karls II.

Als dieser und der ihm nachfolgende Bruder Jakob II. abermals versuchten, die Macht der englischen Krone dem Vorbild des französischen Absolutismus eines Ludwig XIV. entsprechend zu gestalten, war die diesmal unblutige «Glorreiche Revolution» des Jahres 1688 die Folge. Deren verfassungsrechtliche Ergebnisse wurden im Staatsgrundgesetz der *Bill of Rights* fixiert, mit dem das englische Königtum endgültig auf den Weg hin zur parlamentarischen Monarchie gebracht wurde.

Die Geschichte der britischen Könige des 18. und 19. Jahrhunderts ist damit die Geschichte der zunehmenden Kontrolle und Bindung königlicher Rechte durch und an die Macht des Parlaments. Seinen deutlich-

sten Ausdruck fand dieser Wandel in der Regulierung der Thronfolge durch Parlamentsgesetze, welche die klassischen Regeln der Erbfolge durch politische Vorgaben teilweise außer Kraft setzten, indem 1689 sowie 1701 sämtlichen Erbberechtigten katholischen Glaubens ihre Ansprüche aberkannt wurden. Nachdem durch die Regelung der Nachfolge das Parlament seine Kompetenz für die Fixierung der Grundlagen der englischen Monarchie unter Beweis gestellt hatte, waren damit implizit die Voraussetzungen für eine Verfassungspraxis geschaffen, die den König in zunehmende Abhängigkeit von seinen Parlamenten stellte. Dies galt besonders für die Kontrolle der Politik der königlichen Regierung mittels der Kontrolle der Finanzen. Nach den Revolutionen des 17. Jahrhunderts führte kein Weg mehr am Steuerbewilligungsrecht des Unterhauses vorbei. Und die Einführung der königlichen Zivil-Liste 1697 unterstellte selbst Haus- und Hofhaltung des Monarchen parlamentarischer Aufsicht. Zugleich unterstrich die damit ausgesprochene Trennung von Staatshaushalt und königlicher Privatschatulle, daß der König in England eben nicht mehr die staatliche Gewalt in vollem Umfang in seiner Person verkörperte, wie dies Ludwig XIV. von Frankreich in der berühmten Formel «L'état c'est moi» für sich in Anspruch genommen hatte. Und ebenso konnten die Könige das klassische Machtinstrument aller Politik, das Heer, ohne parlamentarische Zustimmung weder aufstellen noch einsetzen.

Dennoch blieb auch nach 1689 die Krone zentrale Instanz im Entscheidungsfeld staatlicher Politik. Auch wenn die Zielsetzungen und Aktionen der königlichen Regierung keineswegs immer die Umsetzung des königlichen Willens beinhalteten, so konnten sie gegen diesen kaum realisiert werden. Der Weg in die parlamentarische Monarchie, in der schließlich die Krone zum rein repräsentativen Staatsoberhaupt reduziert wurde, war lang und keineswegs gradlinig. Um ihn zu verfolgen, genügt es nicht, die spärlichen legislatorischen Marksteine der ungeschriebenen englischen Verfassung zu interpretieren oder scheinbar eindeutig signifikante Stationen der sich wandelnden Verfassungswirklichkeit zu markieren.

So darf z. B. die Tatsache, daß Königin Anna als letzte in aller Form durch Einlegen ihres Vetos ein Gesetz zum Scheitern brachte, nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch weiterhin dem Monarchen wirkungsvolle, wenn auch weniger spektakuläre Mittel zur Verfügung standen, die parlamentarische Legislation zu beeinflussen oder gar lahmzulegen. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ernannte der König die Minister, die allerdings zumindest mittelfristig in der Lage sein mußten, ausreichenden Rückhalt im Parlament zu mobilisieren. Vor allem verfügte die Krone über «Einfluß», den sie z. B. im Oberhaus gegen Gesetzesinitiativen des Unterhauses mobilisieren konnte und den sie besonders bei Parlamentswahlen, deren Ausgang durch die Vergabe von Ämtern und

Pfründen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein zu manipulieren war, auszuüben vermochte. So markierten die Wahlen des Jahres 1841 erstmals die Niederlage einer königlichen Regierung. Zuvor waren Regierungswechsel das Ergebnis politischer Manöver gewesen, in die stets auch, zumindest formal, die Krone involviert war. Mit Fug und Recht kann daher die Geschichtswissenschaft darüber streiten, in welchem Umfang die königliche Regierung im 18. Jahrhundert noch die Regierung des Königs war. Zwar hatte sich unter den ersten beiden Herrschern aus dem Haus Hannover das Kabinett als diejenige Instanz herausgebildet, die die Richtlinien der Politik bestimmte, doch nach der Thronbesteigung Georgs III. konstatierten Zeitgenossen, daß «die Macht der Krone von Tag zu Tag wachse».

Im 19. Jahrhundert wurde schließlich der Übergang zur parlamentarischen Monarchie vollzogen, ohne daß dies in spektakulären Akten der Verfassungsgesetzgebung seinen Niederschlag fand. Statt dessen fanden klassische Rechte des konstitutionellen Monarchen schlicht keine Anwendung mehr. Nachdem bereits 1707 die Krone zum letzten Mal durch ihr Veto ein Gesetz blockiert hatte, entließ 1834 der König zum letzten Male aus eigenem Antrieb eine Regierung, nämlich das liberale Kabinett Melbourne. Hinfort sollte der königliche Akt der Einsetzung und Entlassung von Premiers und Ministern lediglich Entscheidungen sanktionieren, die keine Willensentscheidungen des Königs, sondern Ergebnisse parteipolitischer Konstellationen waren. Das gleiche gilt für das klassische Recht der Auflösung des Parlaments. Parallel zur Formierung moderner politischer Parteien und der damit verbundenen Ausbildung der Strukturen und Mechanismen einer parlamentarischen Demokratie gerieten nicht nur die traditionellen Prärogativrechte der Krone in Verfall, sondern auch der zuvor oftmals bedeutsame «Einfluß» der Krone schwand – spätestens 1829 mit den Gesetz über die Gleichberechtigung der Katholiken. Und mit der Legislation zur großen Parlamentsreform des Jahres 1832 wurde deutlich, daß Politik auch gegen den ausgesprochenen Willen des Königs durchsetzbar war. Nur noch in Zeiten der Krise, d. h. wenn keine klaren parlamentarischen Mehrheiten bestanden oder eine Partei nicht über die notwendigen Mechanismen verfügte, aus sich heraus eindeutig den Kandidaten für das Amt des Premierministers zu bestimmen, wie dies bei den Konservativen bis 1965 der Fall war, konnte der Monarch weiterhin unmittelbaren politischen Einfluß nachhaltig geltend machen.

Der für das 19. Jahrhundert eindeutig zu registrierende Rückzug des Königs aus dem Entscheidungsbereich staatlicher Politik läßt dabei die Frage offen, inwieweit jene königlichen Prärogativrechte, die der Herrscher nun nicht mehr anwandte, damit tatsächlich in Verfall gerieten oder lediglich ruhten, um in bestimmten Entscheidungssituationen reaktiviert zu werden. Zumindest noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts

schien diese Frage offen, als Georg V. im Zusammenhang mit der irischen Krise ernsthaft den Einsatz seines Vetos erwog, um den seiner Ansicht nach drohenden Bürgerkrieg abzuwenden. Auch ließe sich, zumindest theoretisch, die Frage stellen, wo letztlich die Grenzen für die Begrenzung königlicher Macht liegen, ohne die eine Monarchie zur Farce gerät.

Der Historiker muß dabei jedoch zunächst eine Entwicklung beschreiben, in der der Verlust an direkter politischer Macht der Krone parallel zu einem Funktionswandel stattfand, welcher dem Monarchen neue politisch bedeutsame Aufgaben zuwies. In dem Maße, in dem die Gestaltung staatlicher Politik zum Monopol der jeweils regierenden Partei wurde, fiel dem Monarchen die Rolle des über den Parteien stehenden und damit die Einheit der Nation verkörpernden Staatsoberhauptes zu. Wo der politische Alltag durch den fortwährenden Machtkampf der Parteien bestimmt ist, bleibt damit die höchste Position im Staat dem politischen Ehrgeiz dieser Parteipolitiker vorenthalten, denn sie ist in einer parlamentarischen Monarchie ein für allemal besetzt. Notwendige Voraussetzung hierfür war selbstverständlich der Übergang politischer Macht: vom Herrscher auf die Parteien. Danach war es von sekundärer Bedeutung, mit welcher politischen Richtung der König sympathisieren mochte, wurde es doch fortan seine Pflicht, bei der jährlichen Parlamentseröffnung die Regierungserklärung des jeweiligen Premiers als seine Thronrede zu verlesen, ohne an ihrer Formulierung beteiligt zu sein.

Statt zu herrschen, übernahm die Krone in einer Ära fortschreitender Demokratisierung, als in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der kontinuierlichen Ausdehnung des Wahlrechts einem immer größeren Teil der Bevölkerung formal Anteil an der politischen Macht gewährt wurde, die Aufgabe, politische Legitimität und nationale Identität zu stiften. Diese Funktion findet ihren Ausdruck in zahlreichen symbolträchtigen Handlungen und Staatsakten. Hierzu zählen nicht nur Krönung und Begräbnis des jeweiligen Herrschers, sondern insbesondere die feierliche jährliche Parlamentseröffnung sowie die Rolle, welche die Krone bei nationalen Gedenktagen oder Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter spielt beziehungsweise zu spielen hat. Das durchgängige Thema monarchischer Symbolhandlungen ist die Darstellung nationaler Identität vor dem Hintergrund ungebrochener Traditionen. Gerade in Zeiten beschleunigten und nahezu universalen Wandels verkörpert beziehungsweise suggeriert der scheinbar ungebrochene Fortbestand monarchischen Zeremoniells ausgleichende Kontinuität und beruhigende Stabilität. Es ist daher kein Zufall, daß solche Rückgriffe auf die Tradition beziehungsweise die Wiederbelebung oder gar Erfindung bestimmter Traditionen die Schöpfung des ausgehenden 19. Jahrhunderts waren und somit den Funktionswandel der Monarchie nicht nur begleiteten,

sondern geradezu verkörpern. Das Königtum als glanzvolle Fassade, hinter der ungestört, da unbeobachtet, Politik gemacht werden kann? – Ein solches Urteil greift sicherlich zu kurz, wenn auch Walter Bagehot als scharfsichtiger Beobachter und Kritiker der englischen Verfassung bereits vor mehr als einem Jahrhundert konstatierte, die Monarchie sei eine Regierungsform, «in which the attention of the nation is concentrated on one person doing interesting actions». Doch zugleich erwächst die Faszination königlicher Würde aus der Distanz, die erst jenes Mysterium schafft, welches den Einfluß des monarchischen Staatsoberhauptes im Rahmen einer allgemeinen Öffentlichkeit begründet. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts zeichnet sich hier allerdings ein Wandel ab, dessen Folgen schwerlich einzuschätzen sind. Der zunächst erfolgreiche Versuch Georgs V. und Georgs VI., das Haus Windsor dem englischen Volk als Musterfamilie der Nation zu präsentieren, droht zu scheitern, wenn das Privatleben dieser Familie nahezu ungeschützt ins Visier konkurrierender Massenmedien gerät, um die öffentliche Neugier zu befriedigen. Vor allem seit der Tod Dianas, der letzten Prinzessin von Wales, in der britischen Öffentlichkeit Reaktionen auslöste, deren Auswirkungen auf die Zukunft der Monarchie noch nicht abzuschätzen sind, stellt sich die Frage, ob diese Monarchie damit erneut in eine Krisensituation geraten ist und wie diese gegebenenfalls bewältigt werden soll. Seit ihrer Scheidung vom Thronfolger Prinz Charles hatte sich Diana ebenso konsequent wie erfolgreich bemüht, weiterhin in der Öffentlichkeit eine prominente Rolle zu spielen, bis, unter geschicktem Einsatz der Medien, ihre Popularität die der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses bei weitem übertraf. Mit dem spektakulären Unfalltod des neuen Idols erreichte diese dann Dimensionen bislang nicht gekannten Ausmaßes. Die Öffentlichkeit ergriff nun eindeutig Partei gegen die Königin und deren Familie und forderte, indem man sich als Vollstrecker eines ungeschriebenen Vermächtnisses der Toten verstand, eine neue, andere Monarchie, in welcher die aus der Distanz geschöpfte Majestät des Monarchen durch eine neue Nähe zum Volk zu ersetzen sei. Von Elisabeth II. wurde nun verlangt, daß sie sozusagen als Hohepriesterin der Öffentlichkeit die Zeremonien einer allgemeinen emotionalen Befindlichkeit zelebriere. Da mit dergleichen Forderungen die gültigen Regeln der monarchischen Erbfolge ernsthaft in Frage gestellt sind – man wird von einer 70jährigen Königin nicht verlangen können, den Geboten der Popkultur zu folgen –, wurden dementsprechend bereits erste Stimmen laut, die entsprechende Eingriffe in die Thronfolge verlangen und Prinz William, den ältesten Sohn der Diana, zum unmittelbaren Nachfolger seiner Großmutter designieren.

Doch der Historiker sollte hier keine Prognose wagen, nicht zuletzt angesichts der beeindruckenden Kontinuität der englischen Monarchie. Der Republikanismus blieb in England auf ein nahezu in Vergessenheit

geratenes Intermezzo beschränkt und bildet selbst heute die Position einer einflußlosen Minderheit. Die erstaunliche Lebens- und Überlebensfähigkeit der Krone mag allerdings auch darauf zurückzuführen sein, daß England eben nie absolute Monarchie war, vor allem nicht in jenem Sinne, daß die Summe politischer Macht und gesellschaftlich-kulturellen Lebens über lange Zeit hindurch ausschließlich am Hofe des Königs konzentriert war. Vielleicht mit der Ausnahme einiger Dekaden des 17. Jahrhunderts war die englische Gesellschaft bis ins 20. Jahrhundert hinein aristokratisch geprägt, wobei diese Aristokratie zugleich ihr materielles Fundament in einer kapitalistischen Normen gehorchenden Marktgesellschaft besaß. Nirgends wird dieses deutlicher als in der Geschichte und dem Erscheinungsbild Londons. Die Hauptstadt war stets Symbiose von Bürgerstadt und Residenz; niemals gelang es dem Herrscher, ihre Struktur seinem Gestaltungswillen zu unterwerfen. Eh und je triumphierten hier kommerzielle Interessen, vor allem auch die des Adels, der bis heute ganze Stadtteile zu eigen hat. Zugleich ist die britische Gesellschaft bis heute durch hierarchische Stufungen geprägt, d. h. sie ist eine Gesellschaft, in der Standes- und Status-, Klassen- und Einkommensunterschiede stets akzeptiert wurden. Dergleichen Hierarchien liefern geeignete Fundamente für Monarchien – beide Formen stützen und bestätigen sich gegenseitig, zumindest solange die britische Monarchie darauf besteht, eine «Rolls-Royce-Monarchie» zu bleiben und nicht dem Beispiel kontinentaler «Fahrrad-Monarchien» zu folgen.

Doch die einsichtigste Erklärung für die erstaunliche Kontinuität der britischen Monarchie, für deren Anpassungs- und Überlebensfähigkeit, liefert letztendlich die Summe der Geschichten der einzelnen Herrscher, wie sie in diesem Bande vorgelegt wird.